



Satzung

Fußballverein 1926 Oberbexbach e.V.

vom 12.10.2024

Vorbemerkung:

„Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt. Sie gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d)“.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

II. Abschnitt: Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Arten von Mitgliedschaften
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss eines Mitgliedes

III. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Gesamtvorstand
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Kassenprüfer

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Datenschutz im Verein
- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Protokollierung der Beschlüsse
- § 22 Satzungsänderungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

I. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußballverein 1926 Oberbexbach e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach-Oberbexbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband e.V. und im Stadtsportverband Bexbach. Verein und Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsvorgaben, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV, der Stadtsportverband und deren Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV und der Stadtsportverband angehören. Der Verein kann sich im sportlichen Interesse weiteren Sportverbänden anschließen.
6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Auch im Interesse des Allgemeinwohls bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung. Der Verein widmet sich vor allem der Pflege und der Förderung des Fußballspiels sowie weiteren Sportausübungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - Durchführung und Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen als sportliche Betätigung
 - Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - Entwicklung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports

- Durchführung von nationalen/internationalen Jugendbegegnungen sowie nationalen/internationalen Veranstaltungen zum Zwecke des Sportaustausches
 - Aus-/Weiterbildung, Schulung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen und der Zweckverfolgung vereinbar ist
 - Erstellung, Erhaltung, Ausbau und Pflege der sportlichen Einrichtungen und Anlagen
3. Weitere Abteilungen können gegründet werden, die jeweiligen Sportarten/Sparten werden durch eine Abteilungs-/Geschäftsordnung (welche nicht Inhalt dieser Satzung ist) in das satzungsmäßige Vereinsgefüge integriert. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Gründung und Auflösung von Abteilungen ist erforderlich.
 4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitgliedern des Gesamtvorstandes können unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltslage eine angemessene Vergütung als pauschaler Aufwandsersatz entsprechend § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Entscheidung zur angemessenen Höhe obliegt dem Gesamtvorstand nach § 15 dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Arten von Mitgliedschaften

1. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder (ab 16 Jahren)
 - Passive Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung).
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.
3. Für passive Mitglieder steht die finanzielle und sachbezogene Förderung/Unterstützung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund, dies ohne vorrangige Nutzung von sportlichen Angeboten des Vereins.
4. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen bei nachgewiesener besonderer persönlicher Förderung des Vereins durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt werden. Näheres regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auch kooperative Gemeinschaften, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern, können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungs- bzw. Sorgerechtsberechtigten, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Mit dem Eintritt in den Verein akzeptiert das neue Mitglied den Inhalt der Satzung, alle vorhandenen Ordnungen und Richtlinien und bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.
5. Eine ablehnende Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Vereinsangebote zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen und Möglichkeiten zu nutzen. Näheres kann auch durch vom Gesamtvorstand zu beschließende Nutzungsordnungen geregelt werden. Alle Teilnehmer am aktiven Spielbetrieb müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das passive Wahlrecht - und damit wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen - haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl von Jugendvertretern gelten die in einer Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen, die Satzung anzuerkennen und zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern und zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Gesamtvorstandes zu respektieren und zu befolgen sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei den sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und finanzielle Leistungen von seinen Mitgliedern, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet und vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mit IBAN und BIC und der Anschrift mitzuteilen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Teilnahme am Lastschriftverfahren befreien.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Einzelheiten, auch zur Beitragshöhe können hierbei je nach Mitgliederstatus unterschiedlich festgelegt werden, bei sachlicher Begründung hierfür. Weitere

Einzelheiten und Vorgaben zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand nach eigener Beschlussfassung in der Beitragsordnung regeln.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein (nach § 9 der Satzung)
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Beitragsvorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, bestehende Beitragspflichten und Zahlungsrückstände bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Grund zum Ausschluss ist u.a. dann gegeben, wenn:
 - die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz zweier erfolgter Mahnungen mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder die Interessen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereins verletzt oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt werden,
 - gegen die Sportdisziplin, insbesondere gegen die Satzung des Vereins und der Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Sportverbände, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Anordnungen des Vorstandes in grober Weise verstoßen oder diese nicht befolgt wird.
2. Vor dem Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich hierzu mündlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern. Gegen einen dann erfolgten Vereinsausschluss, der dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Gesamtvorstand abschließend Beschwerde eingelegt werden. Über den Rechtsbehelf entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Diese abschließende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

III. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes können bei Bedarf weitere Ausschüsse und einzelne Personen beratend zur Übernahme bestimmter Aufgaben berufen und eingesetzt werden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung mit der Tagesordnung ist auf der Homepage des Vereins oder ersatzweise in einem anderen elektronischen Medium und als Aushang im Vereinsheim zu veröffentlichen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zu benennenden Stellvertreter geleitet
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung (§ 22 Abs. 1 der Satzung) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine

Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge, die jedoch nicht für Satzungsänderungen, Neugründung und Auflösung von Abteilungen und Zweckänderungen gestellt werden dürfen, nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und die Aufnahme in der Tagesordnung befürworten.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Sparten- und Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Vorstandswahlen
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Diese muss erfolgen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - wenn sie von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre **den geschäftsführenden Vorstand neu.**

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle gesetzlichen Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Die unentgeltlich tätigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haften gem. § 31a Abs. 1 BGB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. (siehe auch § 20 dieser Satzung)

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

Insbesondere zählen hierzu:

- Vorgabe des allgemeinen Leitbildes des Vereins
- Richtlinienkompetenz gegenüber allen Abteilungen
- Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung
- Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins bei Behörden, Verbänden und Veranstaltungen anderer Vereine
- Behandlung von Themen mit besonderer Bedeutung
- Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte und Kontrolle über die Einhaltung der Vereinssatzung
- Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins
- Entscheidung über Erwerb und Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein (§ 5 der Satzung)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, ohne vorherige Abstimmung im Bedarfsfalle über einen Betrag von 100,00 € pro Monat für Vereinszwecke zu verfügen.

3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes

Erster Vorsitzender

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse des Vereins nach innen und nach außen. Er vertritt den Verein beim Saarländischen Fußballverband e.V., im StadtSportverband Bexbach und anderen Verbänden. Er informiert sich über die Arbeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Arbeitsgruppen und Mitwirkenden und zieht diese zur Erledigung ihrer Aufgaben heran. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ein und leitet diese. Für den Fall seiner Verhinderung benennt er einen Vertreter.

Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Gremien des Vereins teilzunehmen.

Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen und vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

Insbesondere beruft er im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des

Gesamtvorstandes ein und leitet diese dann. Für den Fall seiner eigenen Verhinderung benennt er einen Vertreter.

Der zweite Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Gremien des Vereins teilzunehmen.

Er nimmt folgende administrative und operative Aufgaben federführend wahr:

- Erstellung von relevanten Berichten, Analysen und Anträgen
- Verantwortlich für Infrastrukturmaßnahmen rund um das Sportgelände und das Sportheim
- Zuständig für die positive Entwicklung des Sportheimbetriebes
- Vertretung des Vereins bei Behörden und Veranstaltungen anderer Vereine in Abstimmung mit dem restlichen Geschäftsführenden Vorstand
- Mitwirkung in Abstimmung mit dem Organisationsleiter bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins

Der Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegen die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.

Insbesondere sind dies:

- Schriftverkehr mit Verbänden, Gemeinden, Mitgliedern sowie sonstigen Einrichtungen und Personen
- Vorlage einer jährlichen Finanz- und Investitionsplanung zur Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand
- Einhaltung der Termine und Fristen gegenüber Verbänden, Behörden und sonstigen Organisationen
- Vertretung des Vereins bei Behörden und Veranstaltungen anderer Vereine in Abstimmung mit dem restlichen Geschäftsführenden Vorstand
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins
- Bearbeitung des Schriftverkehrs bei Sportunfällen
- Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen
- Führung der Vereinsgeschäfte, Zuschusswesen und Sponsoring

Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Vereinsgeschäftsführung, er verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Kassenbuch, ist für die Buchführung verantwortlich und erledigt die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins. Er überwacht die Geldeingänge und ist zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins, der im Wesentlichen bargeldlos zu erfolgen hat. Einzelheiten des Zahlungsverkehrs können in der Geschäfts- und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, näher geregelt werden. Er unterstützt den Geschäftsführer bei der Erstellung der Finanz- und Investitionsplanung.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§9 der Satzung)
 - Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen
 - Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - Vorschlag, Vorbereitung und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, die dem Interesse des Vereins dienen.

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Erste Vorsitzende
 - der Zweite Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - der Leiter der AH-Abteilung
 - der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte
 - der Jugendleiter
 - der Organisationsleiter
 - der Spielausschussvorsitzende

Der Gesamtvorstand wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Falls bei Vakanz einer Funktion im Gesamtvorstand (jedoch nicht in dem geschäftsführenden Vorstand) kein Ersatzmitglied gefunden werden kann, können Mitglieder des Gesamtvorstandes auch zusätzliche Vorstandsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

Eine Personalunion zwischen einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist nur zulässig, wenn bei Vakanz einer Funktion kurzfristig kein Ersatzmitglied gefunden werden kann.

3. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Daran nehmen der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand teil. Der Erste Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet diese. Er kann dringende Sitzungen des Gesamtvorstandes bei Bedarf kurzfristig einberufen. Auch ist er zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Gesamtvorstandes verlangt wird.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ihm angehörenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen und Beschlussfassung können bei Bedarf auch virtuell erfolgen.

4. Der Schriftführer hat die Protokollführung über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu erledigen.
5. Der Pressewart erledigt die Öffentlichkeitsarbeit und ist für die positive Außendarstellung des Vereins mit verantwortlich. Er erstellt Presseberichte über durchgeführte und geplante Veranstaltungen, sportliche Ereignisse usw. und sorgt für deren Veröffentlichung in den Medien, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der angeschlossenen Verbände.
6. Die AH-Abteilung regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Der Abteilungsleiter der AH ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und nimmt die Interessenvertretung der zugehörigen Mitglieder wahr.
7. Der Ehrenamts- und Seniorenbeauftragte wird durch den Gesamtvorstand ernannt und ist Bindeglied zwischen Verbänden und Verein und kann diesen bei Veranstaltungen zum Thema Ehrenamt vertreten. Er ist dafür verantwortlich, dass verdiente ehrenamtliche Helfer, dem SFV oder sonstigen Organisationen zur Ehrung vorgeschlagen werden. Außerdem nimmt er die Interessen und Belange der Senioren im Verein wahr. Insbesondere soll er neue Konzepte im Seniorensport entwickeln und die Organisation, Leitung und Durchführung von speziellen Seniorenveranstaltungen im Verein übernehmen.
8. Der Jugendleiter
Er ist zuständig und verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie für den Jugendspielbetrieb einschließlich der Durchführung von Jugendveranstaltungen. Er bestimmt einen Jugendausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Näheres regelt die separate und vom Gesamtvorstand zu beschließende Jugendordnung.

9. Der Organisationsleiter

Er ist zuständig und verantwortlich für Planung und Durchführung aller vereinseigenen Veranstaltungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter. Er bestimmt einen Festausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt

10. Der Spielausschussvorsitzende

Der Spielausschuss ist zuständig und verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins im Aktivenbereich. Er bestimmt einen Spielausschuss. Dessen Sitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.

§ 16 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden zunächst folgende Ausschüsse gegründet:

- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Veranstaltungsausschuss
- Ausschuss für Infrastruktur/Arbeitseinsätze

2. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Ausschüsse gründen. Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitgliedschaft besitzen.

2. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer hierüber sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vorzuschlagen.

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss insbesondere folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Geschäfts- und Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Vereinsordnungen beschließen.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet:

Folgende personenbezogene Daten werden durch den Verein gem. Art. 13 Abs. 1 DSGVO verarbeitet:

Daten	Ausschließlicher Zweck
Name, Vorname	Zur Erstellung und Verwaltung einer Mitgliederliste
Straße, Hausnummer, Ort	Zur Versendung von Einladungen und Informationen
Telefonnummer	Zur Information über wichtige Vereinsangelegenheiten
E-Mail	Zur Versendung von Einladungen und Informationen
IBAN, BIC	Zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels SEPA-Lastschriftverfahren

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und-
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, sofern dieser nach den rechtlichen Voraussetzungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in ihren aktuell gültigen Fassungen erforderlich wird.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften nach Maßgabe von §§ 31, 31a BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen und durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sowie die der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
Zweckänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
2. Anträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen sind mit Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Schatzmeister darf nicht als Liquidator fungieren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Pflege und der Förderung des Fußballspiels sowie weiteren Sportausübungen zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat

5. § 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.10.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.07.2021.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bexbach, 12.10.2024

Gez.

1. Vorsitzender